ENTWURF EINER DRINGLICHKEITSRESOLUTION Nr. 8

eingereicht vom Long-Range Planning Committee Europe beim Europäischen Rat

Betreff: Änderungen des Europa Forum Manual, Anhang G: Lions European Music Competition Thomas Kuti (nachfolgend LEMC) und Anhang H: Bert Mason Young Ambassador Award (nachfolgend BMYAA)

Erläuterung:

In Anbetracht dessen, dass die Tätigkeit der Organisationskomitees des LEMC und des BMYAA die Tätigkeit des Gastgeberkomitees des Gastgeberlandes unmittelbar beeinflusst, und
in Anbetracht dessen, dass die Tätigkeit der Organisationskomitees des LEMC und des BMYAA häufig getrennt von der Tätigkeit des Gastgeberkomitees erfolgt, und
in Anbetracht dessen, dass der Wortlaut der derzeitigen Anhänge G und H des Europa Forum Manual hinsichtlich aller Zuständigkeiten nicht eindeutig ist.

Daher wird folgender Antrag vorgeschlagen:

1. **Anhang G, Art. 3, 2. Absatz, erhält folgenden Wortlaut:**

 „Aus dieser Gruppe wird ein Komitee aus 3 Mitgliedern ausgewählt, das für die Gesamtorganisation des Wettbewerbs sowie für die Billigung von Vorschlägen des Gastgeberlandes verantwortlich ist. Mitglieder des Komitees sind der Ländervertreter des derzeitigen Gastgeberlandes, der Ländervertreter des nächsten Gastgeberlandes sowie der Ländervertreter des vorherigen Gastgeberlandes. Das Komitee wird vom Präsidenten geleitet, der der Ländervertreter des derzeitigen Gastgeberlandes sein muss. Der Präsident des Komitees wird nicht stimmberechtigtes Mitglied des Gastgeberkomitees des Gastgeberlandes. Der Präsident hat im Organisationskomitee keine besonderen Stimmrechte über die Stimmrechte der anderen Komiteemitglieder hinaus. Der Präsident kann bei Bedarf freiwillige Helfer zur Unterstützung der Tätigkeit des Komitees einladen. Die freiwilligen Helfer haben im Komitee kein Stimmrecht.“

2. **Anhang G, Art. 3, 3. Absatz, wird um folgenden Punkt ergänzt:**

 „– Sicherstellen, dass Kopien aller Dokumente und der gesamten Korrespondenz des LEMC in Echtzeit an den Sekretär des Gastgeberkomitees übermittelt werden.“

3. **Anhang G, Art. 3, wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:**

 „Falls der Vorsitzende des Aufsichtskomitees der Auffassung ist, dass die Tätigkeit des Gastgeberkomitees durch die Tätigkeit des LEMC-Komitees gefährdet oder erheblich verzögert wird, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtskomitees in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Gastgeberkomitees, ein neues Organisationskomitee für das LEMC zu bilden, das jeweils aus einem Mitglied des derzeitigen,

unmittelbar folgenden und unmittelbar vorherigen Gastgeberkomitees besteht, um die Organisation des LEMC für das aktuelle Europa Forum abzuschließen. Der Vorsitzende des Aufsichtskomitees kann entscheiden, ein Mitglied des LEMC-Komitees in dem neu gebildeten Komitee weiterarbeiten zu lassen."

4. **Anhang G wird um einen neuen Absatz 7 ergänzt, der wie folgt lautet:**

„Die Mitglieder des Europäischen Rates wählen einen Vorsitzenden des LEMC für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Wahl findet 1 Jahr vor Beginn der Amtszeit statt. Während des Jahres zwischen der Wahl und dem nächsten Europa Forum fungiert der gewählte Lion als stellvertretender Vorsitzender des LEMC und unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit. Ein so gewählter Lion darf nicht mehr als 2 Amtszeiten, aufeinanderfolgend oder getrennt, ausüben. Der Vorsitzende fungiert als Berater des LEMC-Organisationskomitees des Gastgeberlandes und nimmt an allen Sitzungen und Aktivitäten des Organisationskomitees teil. Der Berater hat kein Stimmrecht. Der Vorsitzende wird außerdem als Gast des Aufsichtskomitees eingeladen. Sämtliche finanziellen Aspekte des Vorsitzenden/Beraters und des stellvertretenden Vorsitzenden gehen zulasten ihres Multi- oder Einzeldistrikts oder zu ihren persönlichen Lasten."

5. **Anhang H**
Art. 7, 8, 9, 10 und 11 werden in 2, 3, 4, 5 und 6 umnummeriert.

6. **Anhang H, neu nummerierter Art. 3, 2. Absatz, erhält folgenden Wortlaut:**

„Aus dieser Gruppe wird ein Komitee aus 3 Mitgliedern ausgewählt, das für die Gesamtorganisation des Wettbewerbs sowie für die Billigung von Vorschlägen des Gastgeberlandes verantwortlich ist. Mitglieder des Komitees sind der Ländervertreter des derzeitigen Gastgeberlandes, der Ländervertreter des nächsten Gastgeberlandes sowie der Ländervertreter des vorherigen Gastgeberlandes. Das Komitee wird vom Präsidenten geleitet, der der Ländervertreter des derzeitigen Gastgeberlandes sein muss. Der Präsident des Komitees wird nicht stimmberechtigtes Mitglied des Gastgeberkomitees des Gastgeberlandes. Der Präsident hat im Organisationskomitee keine besonderen Stimmrechte über die Stimmrechte der anderen Komiteemitglieder hinaus. Der Präsident kann bei Bedarf freiwillige Helfer zur Unterstützung der Tätigkeit des Komitees einladen. Die freiwilligen Helfer haben im Komitee kein Stimmrecht."

7. **Anhang H, neu nummerierter Art. 3, 3. Absatz, wird um folgenden Punkt ergänzt:**

„– Sicherstellen, dass Kopien aller Dokumente und der gesamten Korrespondenz des BMYAA in Echtzeit an den Sekretär des Gastgeberkomitees übermittelt werden."

8. **Anhang H, neu nummerierter Art. 3, wird um folgenden neuen Absatz ergänzt:**

„Falls der Vorsitzende des Aufsichtskomitees der Auffassung ist, dass die Tätigkeit des Gastgeberkomitees durch die Tätigkeit des BMYAA-Komitees gefährdet oder erheblich verzögert wird,

entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtskomitees in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Gastgeberkomitees, ein neues Organisationskomitee für den BMYAA zu bilden, das jeweils aus einem Mitglied des derzeitigen, unmittelbar folgenden und unmittelbar vorherigen Gastgeberkomitees besteht, um die Organisation des BMYAA für das aktuelle Europa Forum abzuschließen. Der Vorsitzende des Aufsichtskomitees kann entscheiden, ein Mitglied des BMYAA-Komitees in dem neu gebildeten Komitee weiterarbeiten zu lassen."

9. **Anhang H wird um einen neuen Absatz 7 ergänzt, der wie folgt lautet:**
„Die Mitglieder des Europäischen Rates wählen einen Vorsitzenden des BMYAA für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Wahl findet 1 Jahr vor Beginn der Amtszeit statt. Während des Jahres zwischen der Wahl und dem nächsten Europa Forum fungiert der gewählte Lion als stellvertretender Vorsitzender des BMYAA und unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit. Ein so gewählter Lion darf nicht mehr als 2 Amtszeiten, aufeinanderfolgend oder getrennt, ausüben. Der Vorsitzende fungiert als Berater des BMYAA-Organisationskomitees des Gastgeberlandes und nimmt an allen Sitzungen und Aktivitäten des Organisationskomitees teil. Der Vorsitzende wird außerdem als Gast des Aufsichtskomitees eingeladen. Der Berater hat kein Stimmrecht. Sämtliche finanziellen Aspekte des Vorsitzenden/Beraters und des stellvertretenden Vorsitzenden gehen zulasten ihres Multi- oder Einzeldistrikts oder zu ihren persönlichen Lasten."